



Factsheet

Unabhängigkeit von Forschungs- und Umsetzungspartnern bei von Innosuisse finanzierten Innovationsprojekten

Grundsatz

Forschungs- und Umsetzungspartner müssen finanziell und personell voneinander unabhängig sein.

Gemäss den Vollzugsbestimmungen ist die Unabhängigkeit gewährleistet, wenn die am Projekt involvierten natürlichen Personen seitens eines Forschungspartners:

- nicht gleichzeitig für einen Umsetzungspartner arbeiten;
- keine wirtschaftlichen Interessen an der Geschäftstätigkeit eines Umsetzungspartners haben und einen Umsetzungspartner nicht aus anderen Gründen finanziell unterstützen.

Juristische Personen, die als Forschungs- und Umsetzungspartner zusammenarbeiten, gelten als unabhängig voneinander, wenn keine der Parteien 20 %¹ oder mehr der Beteiligungsrechte des anderen Partners hält.

Zweck des Factsheets

Der Grundsatz der Unabhängigkeit muss in der Praxis konkretisiert werden. Mögliche Gesuchstellende müssen wissen, welche Fälle akzeptabel sind und welche nicht.

Dieses **Factsheet** soll dazu die notwendige Hilfestellung bieten.

Transparenz

Um beurteilen zu können, ob die erforderliche Unabhängigkeit zwischen Forschungs- und Umsetzungspartner besteht, müssen Innosuisse die Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen den Beteiligten gemeldet werden.

Gesuchstellende und Begünstigte sind daher verpflichtet, Innosuisse über alle Umstände zu informieren, welche die Unabhängigkeit zwischen den Partnern eines Innovationsprojekts beeinträchtigen oder behindern können. Entsprechende Informationen müssen im Gesuch dokumentiert und entweder im Rahmen des Gesuchverfahrens oder später bei der Durchführung eines Projekts, sobald solche Umstände eintreten, gemeldet werden.

Nahestehende Personen

Nahe Verwandte (Ehepartner, Eltern-Kind-Beziehung, Geschwister) und enge Freunde haben ihre Beziehung aus eigenem Antrieb offenzulegen. Wenn sie ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit voneinander nachweisen können, ist eine Zusammenarbeit als Forschungs- und Umsetzungspartner möglich.

¹ Die Obergrenze von 20 % ist auch im schweizerischen Steuersystem für massgeblich Beteiligungen (Art. 20a DBG oder die Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften), in den kaufmännischen Buchführungsregeln des Schweizerischen Obligationenrechts für die Definition von Beteiligungen mit massgeblichem Einfluss (Art. 960d OR).

Start-ups

Start-ups sind eigens zu betrachten und sind sehr oft direkt von den Unabhängigkeitsregeln von Innosuisse betroffen. Innosuisse unterstützt Start-ups in der Gründungsphase und fördert deren Innovationsprojekte. Dennoch sind die Unabhängigkeitsregeln stets einzuhalten.

Die folgenden Anwendungsszenarien können als Richtschnur für die Beurteilung der Unabhängigkeit von Forschungs- und Umsetzungspartnern genommen werden:

A. Das Start-up ist noch nicht gegründet

Innosuisse hat die Möglichkeit, Innovationsprojekte ohne Umsetzungspartner zu unterstützen. Ein Forschungspartner, der später ein Start-up gründen will, um die erwarteten Ergebnisse eines Innovationsprojektes umzusetzen, kann bei Innosuisse ein Innovationsprojekt ohne Umsetzungspartner einreichen. Der Forschungspartner kann das von Innosuisse unterstützte Innovationsprojekt als Innovationsprojekt ohne Innovationspartner weiterverfolgen, auch wenn das Start-up noch während der Projektdurchführung gegründet wird.

B. Das Start-up ist gegründet

a. Die Professorin oder der Professoren oder der oder die Senior Scientist der Forschungspartner ist am Start-up beteiligt, das als Umsetzungspartner fungiert.

Die Unabhängigkeitsregeln gelten als erfüllt, sofern:

- a. er oder sie auf Seiten des Forschungspartners im Projekt mitarbeitet oder Führungs- oder Überwachungsaufgaben in Bezug auf das Projekt wahrnimmt, aber seine oder ihre Rolle im Start-up auf eine schriftlich festgelegte und zeitlich begrenzte Beratungstätigkeit beschränken;
- b. er oder sie im Projekt mitarbeitet oder Führungs- oder Überwachungsaufgaben in Bezug auf das Projekt wahrnimmt, aber jederzeit weniger als 20 %² der Beteiligungsrechte des Start-ups hält;
- c. er oder sie im strategischen oder exekutiven Organ des Start-ups tätig ist oder am Start-up finanzielle Interessen hat (einschliesslich Darlehen und Spenden), die über die in Abschnitt b genannte Grenze hinausgeht, aber nicht im Projekt mitarbeitet und keine Führungs- oder Überwachungsbefugnisse hinsichtlich des Innovationsprojekts innehat.

b. Die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter des Forschungspartners ist (Mit-)Gründer oder anderweitig massgeblich am Start-up beteiligt

Die Unabhängigkeitsregeln gelten als erfüllt, sofern:

- a. er oder sie im Innovationsprojekt nicht als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Forschungspartners mitwirken;
- b. er oder sie im Innovationsprojekt als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Forschungspartners mitwirken oder anderweitig Einfluss auf die Durchführung des Projekts durch den Forschungspartner ausüben, aber kein von Innosuisse finanziertes Salär bezieht.

Hinweis: Der derzeitige rechtliche Rahmen ermöglicht keine weitergehende Personalunion zwischen Forschungs- und Umsetzungspartnern. Innosuisse akzeptiert jedoch, dass Forschende, die keine Führungsrolle für den Forschungspartner ausüben, als Mitarbeitende des Forschungspartners am Innovationsprojekt beteiligt sind, sofern sie kein von Innosuisse finanziertes Sallär beziehen. Innosuisse strebt eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen an, damit Innosuisse den Start-ups direkt vor deren Markteintritt Projektunterstützung anbieten kann.

Bern, 27.08.2019

² Die Obergrenze von 20 % ist auch im schweizerischen Steuersystem für massgeblich Beteiligungen (Art. 20a DBG oder die Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften), in den kaufmännischen Buchführungsregeln des Schweizerischen Obligationenrechts für die Definition von Beteiligungen mit massgeblichem Einfluss (Art. 960d OR).